

# Amtsgericht Hof

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 16/25

Hof, 09.12.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Montag, 02.02.2026</b>	<b>08:30 Uhr</b>	<b>012, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Hof, Berliner Platz 1, 95030 Hof</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wunsiedel von Arzberg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
127,5/1070	Geschäft Nr. II	2007

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Arzberg	1115/2	Wohn- und Geschäftsgebäude, Hofraum (darauf ein Teil der Garagen von Flurst. 1115/4)	Sandauer Straße 2, 4	0,2189

Zusatz: verbunden mit dem Sondereigentum an dem Geschäft Nr. II, Eingang Süd Erdgeschoß rechts.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Eingetragene Band 47 Blätter 2006, 2008 bis 2017) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Teileigentümer bedarf zur Veräußerung des Teileigentums der Zustimmung des Verwalters. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich in den in § 4 der Miteigentumsordnung aufgeführten Fällen.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragsbewilligung vom 21. September 1970 Bezug genommen.

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Teileigentumseinheit: Geschäft im EG im Teilungsplan Nr. II, in einem Wohn- und Geschäftshaus;

**Verkehrswert:**

56.200,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.